

## Leistungsbeschreibung

### Deckungsumfang Betriebsunterbrechungsversicherung (BUFT):

Die BUFT leistet pauschalierten Ersatz für finanzielle Ausfälle durch gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch:

- Krankheit oder Unfall der versicherten Person
- Elementarereignisse wie Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus und Sturm, welche den versicherten Betrieb betreffen
- Quarantäne im Zusammenhang mit einer Seuche oder Epidemie

Die Versicherungssumme wird aus **der Differenz zwischen dem Umsatz eines Jahres und den variablen Kosten ermittelt**. Variable Kosten sind solche, die als Folge der Betriebsunterbrechung wegfallen oder sich vermindern. Notwendigerweise weiterlaufende Personalaufwendungen gelten als fixe Kosten.

- Die Haftung beträgt einschließlich der vereinbarten Karenzzeit 24 Monate.
  - Karenzzeit (Tage): 7, 14, 28
  - Haftung: 24 Monate

Die Haftung des Versicherers beginnt unter Berücksichtigung der vereinbarten Karenzen mit dem Zeitpunkt der Unterbrechung und endet jeweils mit der Beendigung der Unterbrechung, spätestens zwei Jahre nach Schadenseintritt. Jedenfalls endet die Haftung immer bei Wegfall der freiberuflichen Tätigkeit bzw. bei Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Gesamtentschädigung für ein Ereignis ist mit der Versicherungssumme begrenzt.

Der Selbstbehalt (Karenzzeit) ist bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen. Kein Selbstbehalt bei Unterbrechungsschäden durch Elementarereignisse. Der Selbstbehalt (Karenzzeit) beträgt 7 Tage bei Personenschäden (Krankheit, Unfall und Quarantäne). Unabhängig vom gewählten Selbstbehalt gilt ab Vollendung des 50. Lebensjahres der versicherten Person jedenfalls ein Selbstbehalt von mindestens 14 Tagen, ab Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person jedenfalls ein Selbstbehalt von mindestens 28 Tagen vereinbart (keine Selbstbehaltskürzung durch stationären Mindestaufenthalt).